

Beschluss

Konzept zum Schutz
Schutzbefohlener
der Evangelischen Kirchengemeinde Drevenack

Das Presbyterium hat in seiner Sitzung vom 17. August 2022 dieses Konzept zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt beschlossen.

Mit diesem Konzept wollen wir die Kultur des Respekts, der Wertschätzung und des Vertrauens festigen und kontinuierlich fördern.

Das Konzept ist abgestimmt mit allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden für ihre Arbeit mit Schutzbefohlenen. Das Konzept bedarf der Anpassung und Weiterentwicklung.

Inhalt

Beschluss	1
Leitbild	3
1. Prävention	3
1.1 Risikoanalyse.....	3
1.2 Arbeitsfeldanalyse	4
2. Sexuelle Gewalt.....	4
2.2 Beispiele für Grenzverletzungen.....	4
2.3 Kinder- und Jugendrechte, gesetzliche Regelungen	6
3. Verhaltenskodex.....	6
3.1 Vereinbarungen	6
3.2 Selbstverpflichtung	6
3.3 Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses	7
3.4 Fortbildungen.....	8
3.5 Partizipation.....	8
4. Interventionsplan	10
5. Rehabilitation.....	11
6. Evaluation.....	12
7. Anhang	13
7.1 Kinder- und Jugendrechte	13
7.2 Begriffsklärungen.....	14
9. Vorlagen	17
Quellennachweis	22

Leitbild

Wir sind davon überzeugt, dass jeder Mensch als Geschöpf und Abbild Gottes eine unantastbare Würde besitzt. Diese Überzeugung muss sich in unseren kirchlichen Angeboten und im Leben unserer kirchlichen Einrichtung widerspiegeln. Sie kommt zum Ausdruck in einer Kultur der Achtsamkeit, der Wertschätzung, des Vertrauens und des gegenseitigen Respekts.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde von allen uns anvertrauten Schutzbefohlenen, gehen verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um, respektieren individuelle Grenzen, achten ihre Intimsphäre und ihre persönliche Schamgrenze. Unser Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Kirchengemeinde nicht zu einem Tatort wird und keine Schutzbefohlenen sexuelle Gewalt jeder Art durch Erwachsene, andere Kinder oder Jugendliche erfahren. Auch wollen wir ein Kompetenzort sein, an dem Menschen, die innerhalb oder auch außerhalb unserer Kirchengemeinde von sexueller Gewalt jeder Art bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um die Gewalt beenden und verarbeiten zu können.

1. Prävention

Um sexualisierte Gewalt jeder Art vorzubeugen,

- schaffen wir transparente Strukturen, die durch Offenheit, Kommunikation und Vertrauen geprägt sind, sowie klare Zuständigkeiten u. Verantwortungsbereiche,
- schaffen wir eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und der Grenzachtung,
- bieten wir Fortbildungen für alle Beschäftigungsgruppen und Ehrenamtlichen an,
- initiieren wir ein klares Beschwerdemanagement, mit namentlichen Ansprechpersonen und klar formulierten Regeln für den Umgang mit Grenzverletzungen.

1.1 Risikoanalyse

Zur Prävention sexuellen Missbrauchs wird eine Risikoanalyse durchgeführt. Ziel dieser Analyse ist es, Stärken zu erkennen und Schwachstellen der verschiedenen Arbeitsfelder in unserer Kirchengemeinde ebenfalls zu erkennen, zu minimieren und bestenfalls zu beseitigen.

1.2 Arbeitsfeldanalyse

Die verantwortlichen Gremien der Arbeitsfelder (z.B. Presbyterium, Kindergarten, Jugendausschuss, Elternbeirat) und die Mitarbeitendenvertretung sind an der Risikoanalyse beteiligt.

Sie wird von jedem Arbeitsfeld erarbeitet. Die Anleitung dazu befindet sich im Anhang (S.)

Die Risikoanalyse bezieht sich auf verschiedene „Räume“:

- physische Räume (Keller, Gruppenraum, Treppenhaus, Toiletten, Grundstück, usw.)
- Kommunikationsräume (z.B. Gesprächskultur, Beschwerdewege, Fehlerkultur, usw.)
- strukturelle Räume (z.B. Konzepte, Verfahrenswege, Nähe- und Distanzgewohnheiten)
- virtuelle Räume (Social Media usw.)

2. Sexuelle Gewalt

2.1 Definition

Jede Art von sexualisierter Gewalt ist Machtmissbrauch.

Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht eines Menschen verletzen. Sie können mit anzüglichen Bemerkungen und anzüglichen Berührungen beginnen und bis hin zur Ausübung massiver körperlicher Gewalt gehen.

Wir sprechen von sexualisierter Gewalt auch dann, wenn Autorität, Macht oder Vertrauen gegenüber einem Kind/Jugendlichen oder einer erwachsenen Person benutzt wird, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen.

2.2 Beispiele für Grenzverletzungen

Grenzverletzungen müssen nicht bewusst vollzogen werden. Einige Grenzverletzungen sind unbeabsichtigt und geschehen aus Unkenntnis, Unachtsamkeit oder mangelnder Sensibilität.

Beispiele für Grenzverletzungen

ohne Körperkontakt:

- Die Erzieherin ist dafür bekannt, dass sie in ihrer Kindergruppe die Kinder mit Kosenamen anspricht. Bei ihr werden alle Mädchen „Mäuschen“ und alle Jungen „Süßer“ genannt.
- Der Pfarrer stürmt bei einer Konfirmand*innenfreizeit grundsätzlich ohne anzuklopfen in die Zimmer der Konfirmand*innen.
- Der Chorleiter macht den Sängerinnen öfter Komplimente und betont dabei ihre sexuelle Attraktivität.

mit Körperkontakt:

- Beim Tanztee tanzt ein Mitarbeiter die Seniorin mit sexuell eindeutigen Tanzbewegungen an.
- Der Jugendleiter gibt beim gemeinsamen Fußballspielen jedem, der ein Tor geschossen hat, einen Klaps auf den Po.
- Im Kindergarten gibt es eine gemeinsame „Knuddelzeit“, in der alle Kinder mit der Erzieherin kuscheln müssen.

Umgedrehtes Szenario

ohne Körperkontakt:

- Der Jugendleiter wird von einer Jugendlichen über WhatsApp ständig angefragt, ob er Sex mit ihr haben will und schickt ihm Nacktfotos von sich.
- Jemand hat mit den Namen der Küsterin ein falsches Facebook-Profil eröffnet. Das Profilfoto zeigt ihren Kopf, der auf den nackten Körper von einem Porno-Star montiert wurde.

mit Körperkontakt:

- Auf einer Konfirmand*innenfreizeit schleicht sich ein Konfirmand in den Schlafräum der ehrenamtlichen Mitarbeiterin.

Eine Kultur der Grenzachtung, ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung, der Herkunft und des Geschlechts, ist von großer Wichtigkeit, damit sexualisierte Gewalt keine Chance in unserer Kirchengemeinde bekommt.

2.3 Kinder- und Jugendrechte, gesetzliche Regelungen

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen sind in folgenden Vorschriften geregelt:

- UN-Kinderrechtskonvention von 1990
- Bundeskinderschutzgesetz von 2012
- Sozialgesetzbuch VIII §8a
- Vereinbarungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit den Landeskirchen

Eine Zusammenfassung der Vorschriften befindet sich im Anhang zum Konzept.

3. Verhaltenskodex

Auch ohne Absicht kommt es in der Arbeit mit Menschen zu unbewussten Grenzverletzungen. Daher muss eine Kultur der Reflexion des Alltagshandelns entstehen, welche sowohl für die hauptamtlich als auch die ehrenamtlich Mitarbeitenden gilt. Grenzverletzungen sind korrigierbar, sobald wir in einem respektvollen und vertrauensvollen Umgang miteinander arbeiten.

Mit unserem Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt jeder Art wollen wir unserer Verantwortung für Schutzbefohlene gerecht werden. Aus diesem Grund haben einen Verhaltenskodex erarbeitet, der unsere Mitarbeiter*innen verpflichtet. Für die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen ist der Verhaltenskodex eine Dienstanweisung, für die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen ist er eine Selbstverpflichtung.

3.1 Vereinbarungen

In unserer Kirchengemeinde gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung, die verbindlich für alle Bereiche unserer Kirchengemeinde gelten. Alle Mitarbeitenden sind mitverantwortlich für die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes. Sie sind sensibilisiert und geschult in den Grundlagen der Präventionsarbeit, haben eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. den Verhaltenskodex unterschrieben, kennen das Beschwerdeverfahren und den Interventionsplan und haben je nach Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

3.2 Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtung ergibt sich aus dem Verhaltenskodex. Sie ist verbindlich für jeden und jede Mitarbeiter*in unserer Gemeinde und findet sich im Anhang.

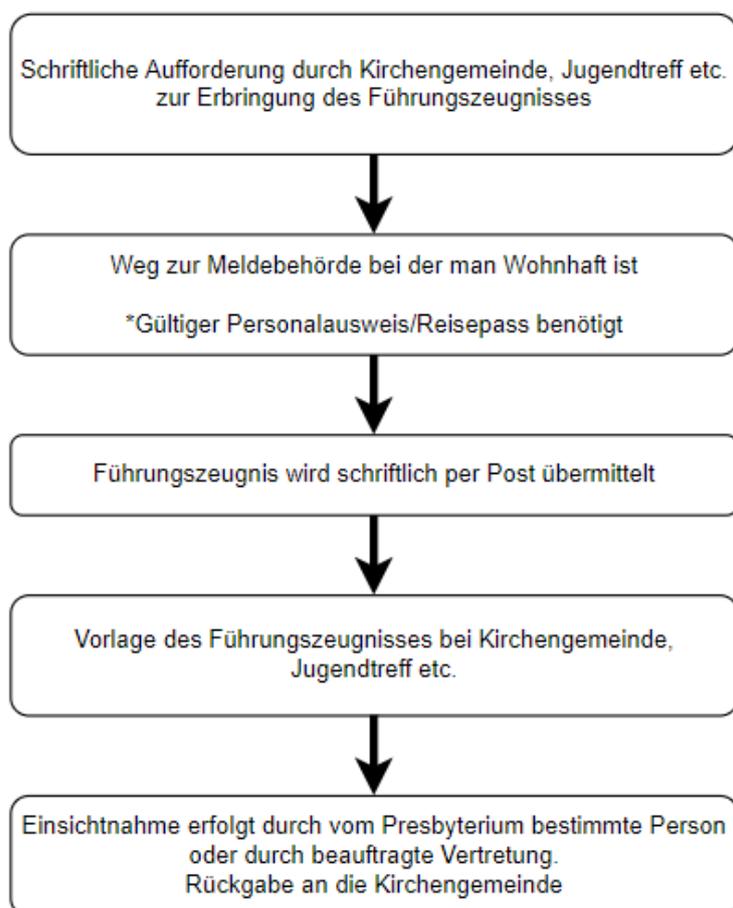
3.3 Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist für hauptamtlich Tätige gesetzlich vorgeschrieben (nach § 30a Bundeszentralregistergesetz). Dies erfolgt spätestens alle fünf Jahre. Auch ehrenamtlich Mitarbeitende können ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Jedoch ist die ehrenamtliche Tätigkeit nach Vorgabe des Kirchengesetzes, vom 15.01.2020 der Evangelischen Kirche im Rheinland, zuvor durch die verantwortliche Einrichtung anhand der Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Schutzbefohlenen zu prüfen. Auf dieser Basis entscheidet die verantwortliche Einrichtung, ob das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen ist. Eine Orientierung für die Entscheidung bei unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Gemeinden und Kirchenkreisen ist zu finden unter:

https://www.ekir.de/ansprechstelle/aktiv_gegen_sexualisierte_gewalt.php

Für Ehrenamtliche ist die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses kostenlos. Die Kosten für hauptamtlich Tätige trägt die Kirchengemeinde.

Die folgende Abbildung erläutert den Ablauf der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses bei ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.



3.4 Fortbildungen

Der Wissensstand zu sexueller Gewalt soll durch Qualifizierung aller haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, aufgebaut und mit Fortbildungen auf den neuesten Stand gehalten werden. Erst mit umfassendem Wissen ist es möglich, die Relevanz des Themas zu durchdringen, Sensibilität zu entwickeln und bei Verdacht angemessen handeln zu können.

Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden in der kirchlichen Jugendarbeit sollten eine Gruppenleiterausbildung vorweisen können. Hier werden sie mit pädagogischem und methodischem Handwerkszeug ausgestattet und in ihrer Rolle gestärkt. Im Rahmen dieser Ausbildung (JuleiCa-Kurs) wird Basiswissen vermittelt, über den Schutzauftrag informiert, für eine Kultur der Grenzachtung sensibilisiert und in die Verpflichtungserklärung eingeführt. Diese Kurse finden unter der Verantwortung des Evangelischen Jugendreferates des Kirchenkreises Wesel statt. Ein (vertiefendes) Modul zu dem Thema Prävention von sexueller Gewalt ist darin inbegriffen.

Für Erwachsene bietet der Kirchenkreis ebenso Fortbildungen an. Die Beratungsstelle des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Wesel bietet Fortbildungen für Erwachsene an, die mit Schutzbefohlenen in gemeindlichen Gruppen und Einrichtungen arbeiten.

3.5 Partizipation

Durch Partizipation werden Schutzbefohlene in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt. Sie erfahren sich als mitgestaltende Persönlichkeiten mit eigenen Rechten und Pflichten. Das Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Mitarbeitenden wird dadurch abgeschwächt und das Abhängigkeitsverhältnis wird geringer. Es gilt, in der alltäglichen Bildungsarbeit für Schutzbefohlene je nach Alter, Entwicklungsstand und persönlichen Möglichkeiten, präventive Elemente und sexualpädagogische Bildung zu verstetigen. Methoden und Ziele dieser Bildungsarbeit unterscheiden sich je nach Zusammensetzung der Gruppe der Schutzbefohlenen und Art der Organisation.

Grundsätzlich verfolgen wir diese Ziele:

- Schutzbefohlene kennen ihre Rechte.
- Schutzbefohlene halten Regeln ein.
- Schutzbefohlene sind sprachfähig, sie können sich ausdrücken.

- Schutzbefohlene können ihren Körper / ihre Gefühle deuten und schlechte von guten Geheimnissen unterscheiden. Schutzbefohlene wissen, an wen sie sich vertrauensvoll mit Fragen / Anliegen wenden können.
- Schutzbefohlene erfahren die Kultur der Achtsamkeit in der Organisation und prägen diese mit. Sie werden ermutigt, auf Fehler aufmerksam zu machen und Probleme anzusprechen.
- Schutzbefohlene haben ein besseres Bewusstsein für ihre eigenen Grenzen.
- Wir sind uns bewusst, dass es aufgrund des Alters und/oder der Artikulationsfähigkeit, Einschränkungen gibt (Kleinkinder, Demenzkranke).

4. Interventionsplan



5. Rehabilitation

Eine Falschbeschuldigung kann schwerwiegende Folgen haben. Für den Fall einer Falschbeschuldigung bzw. eines Verdachts, der sich als unbegründet herausstellt, liegt eine Strategie vor, durch die zu Unrecht Beschuldigte und gegebenenfalls auch die Organisation rehabilitiert werden.

Rehabilitierung von falsch Beschuldigten

Eine Vermutung, die eindeutig als falsch bezeichnet werden kann, kann unterschiedliche Ursachen haben:

- Eine Person wurde bewusst durch eine andere Person falsch beschuldigt, um dieser zu schaden. Handelt es sich bei der Person, die falsch beschuldigt hat, um Kinder oder Jugendliche, so besteht hier die Pflicht, die Situation und die damit resultierenden Folgen mit den betroffenen Kindern oder Jugendlichen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu entwickeln. Handelt es sich um eine erwachsene Person, kommen u. a. strafrechtliche Maßnahmen in Betracht.
- Es können aber auch Äußerungen und / oder Beobachtungen falsch interpretiert worden sein.
- Diese Fehlinterpretationen müssen transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

Zu einer Rehabilitierungsstrategie gehören:

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen und die Organisation.
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht Beschuldigten am Arbeitsplatz.
- Bereitstellung eines angemessenen anderen Arbeitsplatzes für den Fall, dass die Wieder-eingliederung an demselben Arbeitsplatz nicht möglich ist oder die Mitarbeitenden das wünschen.

- Erkennen der Motivlage und des dahinter liegenden Bedürfnisses der Beteiligten, die die Falsch-beschuldigung erhoben haben.
- Erkennen und Einordnung der Fehlinterpretationen im Meldungsfall ohne Sanktionierung der meldenden Person.
- Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat, gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben. Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Rehabilitierungsmaßnahmen greifen. Die Rehabilitierungsstrategie muss auch die Rehabilitierung von Betroffenen mit einbeziehen.
- Direkt oder indirekt betroffene Personen, die sich aufgrund eines Vorfalls aus der Organisation zurückziehen oder sich abwenden, sollten in angemessener Form mitgeteilt bekommen, dass man Verständnis dafür habe und die Entscheidung selbstverständlich akzeptiere, aber dass sie jederzeit wieder zurückkommen können.
- Personen, die einen Verdacht mitgeteilt haben, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, müssen eine angemessene Erklärung dafür erhalten, warum das passiert ist, und sie sollten um Entschuldigung gebeten werden. Ferner müssen sie transparent erkennen können, dass der Fall nun bearbeitet wird.

6. Evaluation

Dieses Konzept bedarf der Anpassung und Weiterentwicklung.

7. Anhang

7.1 Kinder- und Jugendrechte

Die UN-Kinderrechtskonvention von 1990

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, legt wesentliche Standards zum Schutz der Kinder weltweit fest. Die vier elementaren Grundsätze sind:

- Vorrang des Kindeswohl (Kindeswohl-Prinzip), Wahrung der Interessen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen
- Recht auf Entwicklung
- Diskriminierungsverbot
- Beteiligungsgebot

Artikel 27 erkennt das Recht eines jeden Kindes, einer/s jeden Jugendlichen auf einen ihrer/seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

Das Bundeskinderschutzgesetz von 2012

regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen der Prävention und Intervention. Es steht für umfassende Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland. In diesem Gesetz ist der Schutz von Jugendlichen mit hineingenommen. Das Bundeskinderschutzgesetz bringt sowohl den vorbeugenden Schutz von Kindern als auch das Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes gleichermaßen voran.

Außerdem stärkt es alle Akteur*innen, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren, angefangen bei den Eltern, über Kinderärzte*innen oder Geburtshelfer*innen bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.

Sozialgesetzbuch VIII §8a

Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§1 Abs. 3 Nr. 3 Sozialgesetzbuch –SGB VIII).

§ 8a SGB konkretisiert diesen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter.

Vereinbarungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit den Landeskirchen

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) ist der Vereinbarung zwischen der EKD und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs der Bundesregierung im Dezember 2020 beigetreten. Diese Vereinbarung sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die nun in der EKiR umgesetzt werden. Die Verabschiedung von Schutzkonzepten für Gemeinden und Kirchenkreisen mit ihren Einrichtungen ist dabei die wichtigste Aufgabe.

7.2 Begriffsklärungen

Fachteam

Das Fachteam ist eine Gruppe von Menschen, die zusammen versuchen, den Sachverhalt zu analysieren und daraus weitere Handlungsschritte abzuleiten. Das Team sollte nicht zu groß gewählt werden, damit ein Austausch gewährleistet ist, Entscheidungen gefällt und Schritte in die Wege geleitet werden können. Natürlich ist es wichtig, dass in dem Team ein Vertrauensverhältnis untereinander herrscht und bezüglich des Falls volle Verschwiegenheit verabredet wird.

Bei dem Verdacht gegenüber einem Täter aus der eigenen Gemeinde ist besondere Sorgfalt bei der Auswahl des Fachteams erforderlich. Eine verdächtige Person darf nicht Mitglied des Fachteams sein.

Ein Fachteam kann bestehen aus:

- der Person, die den Verdacht hegt, es liegt eine Grenzverletzung oder ein sexueller Missbrauch vor,
- dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin der Gemeinde,
- dem Jugendleiter oder der Jugendleiterin,
- der Vertrauensperson des Kirchenkreises als Fachkraft für das Thema.

Das Fachteam überlegt die nächsten Schritte. Auch hier ist oberstes Gebot: Ruhe bewahren! Auch wenn es schwer fällt. Überhastete Entscheidungen (wenn man um das Wohl des Schutzbefohlenen besorgt ist) helfen letztlich niemandem.

Denn gerade bei Verdachtsfällen muss sehr sorgfältig und behutsam vorgegangen werden.

Krisenteam

Sollte sich der Verdacht auf sexuelle Gewalt verdichten oder sogar bestätigen und der Täter oder die Täterin in der Kirchengemeinde haupt- oder ehrenamtlich tätig sein, ist es hilfreich, ein Krisenteam einzuberufen.

Es leitet die nächsten Schritte in die Wege, die sowohl dienst- als auch strafrechtliche Aspekte beinhalten. Dabei sind gegebenenfalls auch arbeitsrechtliche Themen zu beachten. Oder es werden Fragen der Beweissicherung wichtig. Deswegen sollte dieses Team nicht zu groß, aber mit Entscheidungsträger*innen besetzt sein.

Das Krisenteam sollte aus folgenden Personen bestehen:

- der hauptamtlichen Kraft (Vorsitzende*r des Presbyteriums und ein Mitglied des Presbyteriums und der Jugendleitung),
- der Führungskraft des potentiellen Täters bzw. der potentiellen Täterin,
- der Mitglied der Mitarbeitervertretung, wenn ein Anstellungsverhältnis besteht,
- der zuständigen und involvierten Vertrauensperson,
- der Person, die den Anfangsverdacht hatte, soweit diese willens ist, an dem Fall weiter mitzuarbeiten.

Um Entscheidungen treffen zu können und diese auch zu veröffentlichen, sollten zur Beratung gegebenenfalls noch folgende Personen hinzugezogen werden:

- die*der Pressesprecher*in (gegebenenfalls das Pressereferat des Kirchenkreises)
- eine Fachkraft für arbeitsrechtliche Fragen,
- eine insofern erfahrene Fachkraft aus einer der kooperierenden Beratungsstellen.

Vertrauensperson im Kirchenkreis

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 15. Januar 2020 das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz sexualisierter Gewalt beschlossen. Inhalt dieser Qualitätsstandards sind unter anderem ein umfassendes Präventionskonzept sowie ein Krisenmanagement. Es beinhaltet die Benennung von mindestens einer Vertrauensperson, besser jedoch zwei Vertrauenspersonen (möglichst männlich und weiblich) pro Kirchenkreis.

Jeder Kirchenkreis muss also Vertrauenspersonen benennen.

Ansprechpartnerin für den Kirchenkreis Wesel ist:

Jugendreferentin Michaela Leyendecker
Korbmacherstr. 12-14
46483 Wesel
Tel.: 0281 31 929 107
Mail: michaela.leyendecker@kirchenkreis-wesel.net

Weitere Ansprechpartner*innen

Kontakt Daten der Meldestelle:

Telefon: (0211) 4562-602

E-Mail-Adresse: meldestelle@ekir.de

Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

Kontakt Daten der Ansprechstelle:

Telefon: (0211) 3610-312

E-Mail-Adresse: claudia.paul@ekir.de

Postanschrift: Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung
der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR

Graf-Recke-Str. 209 a

40237 Düsseldorf

Schutzbefohlene / Schutzbefohlene

In diesem Schutzkonzept wird der Begriff Schutzbefohlene / Schutzbefohlene wie folgt definiert:

- Schutzbefohlene im Sinne des § 225 StGB sind Personen unter 18 Jahren sowie solche Personen, die aufgrund Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind.
- Bei Schutzbefohlenen handelt es sich um Personen, die aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen Verfassung besonders schützenswert sind.

Aufgaben der Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen sind

- zu diesen Themen fortgebildet und haben Kenntnisse über Beratungsstellen in den Regionen des Kirchenkreises und die vor Ort zuständigen Kinderschutzhelferinnen (insoweit erfahrenen Fachkräfte), primär sollen sie eine Art Lotsenfunktion einnehmen,
- Ansprechpersonen in Fragen der Prävention und der sexualisierten Gewalt für Mitarbeitende in unseren Kirchengemeinden und unseres Kirchenkreises,
- erste Anlaufstelle für Fragen zu Mitteilungs- und Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und sexueller Gewalt, die nicht auf der Ortsebene geklärt werden können,
- bringen Anregungen zu diesem Thema in die Aus- und Fortbildung der Jugendgruppenleitenden ein,
- sorgen für die Einhaltung des Krisenplans,
- und sind Teil des Netzwerkes der Vertrauenspersonen der Evangelischen Jugend im Rheinland.

9. Vorlagen

Risikoanalyse

Zur Risikoanalyse gehören folgende Fragen, die beantwortet werden sollen:

- Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?
- Gibt es Zielgruppen und/ oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?
- Welche Räumlichkeiten nutzen wir/ stehen uns zu Verfügung? Welche Innenräume und welche Außenräume nutzen wir?
- Wer ist verantwortlich für die Schutzbefohlenen?

Einen ausführlichen Fragebogen finden Sie im Handlungsleitfaden der EKIR „Schutzkonzepte praktisch 2021 S. 3-11

Selbstverpflichtung

Selbstverpflichtung in der Evangelischen Kirchengemeinde Drevenack

Verhaltenskodex

Unsere Arbeit mit Menschen wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet und ist von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Grundhaltung

Als Mitarbeiter*in unserer Kirchengemeinde bin ich in besonderer Weise verpflichtet, Mädchen und Jungen und andere Schutzbefohlene in ihren Rechten zu stärken, sie vor Verletzungen zu schützen und ihre körperliche und seelische Unversehrtheit zu gewährleisten. Mein pädagogisches Handeln ist transparent, nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Mein Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die ich beachten und verbindlich einhalten werde:

Die mir anvertrauten Schutzbefohlenen haben das Recht auf eine sichere Einrichtung. Ich setze mich für ihren bestmöglichen Schutz ein und werde keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen oder Übergriffen vornehmen bzw. wissentlich zulassen oder dulden. Im Verhältnis zu Schutzbefohlenen gehören dazu:

- verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen),
- körperliche Gewalt,
- sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung,
- Machtmissbrauch,
- Ausnutzung von Abhängigkeiten.

In Anlehnung an das Schutzkonzept unserer Kirchengemeinde

Mein Handeln schließt den Schutz aller bei Übergriffen ein. Ich unterstütze alle Personen dabei, ihr Verhalten zu verändern. Ich beziehe gegendiskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greife ein. Wenn ich Kenntnisse von einem Sachverhalt erlange, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/mDienstvorgesetzten mit.

Bei Vermutung auf Fehlverhalten meiner Leitung wende ich mich an die Präventionsfachkraft meiner Kirchengemeinde. Die entsprechenden Ansprechpersonen sind mir bekannt, die Kontaktdaten sind in der Kirchengemeinde veröffentlicht.

Ich nutze die vorhandene Struktur und vereinbarte Abläufe und dokumentiere sie.

Ich erkenne jede Person in ihrer Individualität an und respektiere ihr Recht auf Selbstbestimmung. Mein professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und -verlässlich – dabei achte ich auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen. Dazu gehört auch, dass ich auf angemessene Kleidung achte. Dies gilt ebenso für den professionellen Umgang mit Bildern und Medien. Hierfür trage ich als Erwachsene*r die Verantwortung. Das richtige Maß an professioneller Nähe und Distanz zu entwickeln, ist ein fortwährender Prozess der Selbst- und Teamreflexion. Ich achte dabei auch auf meine eigenen Grenzen.

Angemessenheit von Körperkontakten

Körperkontakt und körperliche Berührung zwischen den Personen und mir als Bezugsperson sind wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahre ich von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre. Verbaler Kontakt sowie Körperkontakt geschehen ihnen gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber ihren Grenzen. Ich respektiere das Recht des Einzelnen „nein“ zuzusagen auch bei nonverbalen Zeichen.

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Ich nehme jede Person in ihrem individuellen Ausdruck ernst. Mein Umgangston ist höflich und respektvoll, meine sprachlichen Äußerungen bzw. die Worte, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für meine nonverbalen Kommunikationen (Mimik, Gestik, etc.). Mein grenzachtender Umgang beinhaltet auch, die mir anvertrauten Personen nicht mit ihren Kosenamen anzusprechen. Die Verwendung eines Spitznamens erfolgt nur im Einvernehmen mit der Person.

Umgang mit Fotos von Kindern, Jugendlichen und anderen Personen

Ich kenne die entsprechende kirchliche Datenschutzverordnung und die Regelung im Umgang mit Fotos.

Erzieherische Maßnahmen / Regeln

Ich bin mir bewusst, dass bei erzieherischen Maßnahmen (Konsequenzen / Sanktionen) immer das Wohl des Kindes, Jugendlichen oder anderer Personen, im Vordergrund steht. Konsequenzen, ggf. Sanktionen müssen in direktem Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen sowie angemessen und nachvollziehbar sein.

Ich unterlasse jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug, festes Anfassen und Schütteln. Sie sind untersagt.

Beachtung der Intimsphäre

Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden. Ich unterstütze die mir Anvertrauten in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper und Körperwahrnehmungen haben. Dabei achte ich respektvoll auf ihre individuellen Schamgrenzen und Intimsphäre.

Ich Sorge dafür, dass nichts gegen den Willen eines Einzelnen geschieht und greife ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten kommt.

Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren.

Sie müssen offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können. Ich werde deshalb Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund ich nicht verstanden habe, offen bei Kolleg*innen im Team und gegenüber der Kirchengemeinde ansprechen. Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme, um meinerseits Fehlreaktionen (auch stressbedingte) zu vermeiden. Ich bin bereit, meine Fachkompetenz zu erweitern und weiterzuentwickeln. Dazu nutze ich die zur Verfügung gestellten Angebote wie Fortbildung, Supervision sowie fachliche Beratung oder auch Fachliteratur. Ich halte mich an die Vorgaben, bzw. professionellen Standards meiner Einrichtung.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat (Straftaten zur Kindeswohlgefährdung und sexuellen Selbstbestimmung) rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Ort / Datum

im Auftrag

Mitarbeiter*in

Unterschrift der o.g. Kirchengemeinde (Unterschrift, Stempel)



„Kirche“ Otto Pankok 1926

An
Frau / Herr
Adresse

Kirchstraße 6
46569 Hünxe-Drevenack
Tel. 02858 2674
Fax 02858 2701
E-Mail:
gemeindebüero@kirche-drevenack.de
Homepage:
www.kirche-drevenack.de
Bankverbindung:
IBAN DE50 3566 0599 7601 0690 29
Volksbank Rhein-Lippe eG

Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 2 BZRG für ehrenamtlich Tätige

30. August 2022

Hiermit wird bestätigt, dass die o.g. Einrichtung entsprechend § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Beschäftigten zum Zwecke der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen anhand eines Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Frau /Herr
geb. am
in

ist hiermit aufgefordert ein Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zum Zwecke der Tätigkeit hier vorzulegen. Zugleich bescheinigen wir, dass es sich bei der Tätigkeit um eine **unbezahlte und ehrenamtliche Tätigkeit** handelt. Daher bitten wir um die Befreiung von der Gebühr* und die umgehende Übermittlung an den Antragsteller.

Drevenack, den 30. August 2022

(Stempel)

(entsprechende Person eintragen)

*) Gemäß § 12 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung kann das Bundesamt für Justiz von der Erhebung der Gebühr für das Führungszeugnis absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen (besonderer Verwendungszweck) geboten erscheint.

Ein sonstiger Billigkeitsgrund bzw. besonderer Verwendungszweck liegt vor, wenn das Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer unbezahlten, ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen Einrichtung benötigt wird.

Quellennachweis

Evangelischer Kirchenkreis Bad Godesberg – Voreifel (Hg.) (2014), Präventionskonzept und Arbeitshilfe gegen sexuellen Missbrauch für Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel

Schutzkonzepte Praktisch 2021, Handreichung